



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 25.11.2024, Zl. 000-2-/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.015.000,00
Aufwendungen:	€ 12.227.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 280.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 67.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.745.000,00
Auszahlungen:	€ 9.910.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 834.400,00



§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

keine

§ 4 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 26.11.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller